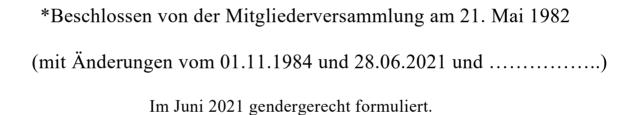
Satzung des Vereins der Freunde der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl*



I. Vereinszweck, Name und Sitz

§ 1

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des spezifischen Bildungsauftrags der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl, nämlich der anwendungsbezogenen Forschung und Lehre zur Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie berufspraktischer Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben des gehobenen Verwaltungsdienstes erforderlich sind. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist dabei, dass den Bedürfnissen und Anforderungen der Praxis im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit der Hochschule Rechnung getragen wird.

Der Verein unterstützt die Hochschule bei Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung und beteiligt sich an der Förderung der Studierenden.

Er pflegt die Beziehung zu ehemaligen Studierendenden, zu ihren Berufsverbänden und Anstellungskörperschaften zur Hochschule.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 2

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl" und hat seinen Sitz in Kehl. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird dann mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) versehen werden.

II. Mitgliedschaft und Einkünfte

§ 3

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Firmen, Vereine und öffentlich-rechtliche Körperschaften sein. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Sie endet im Falle des Todes bzw. des Erlöschens oder durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende.

§ 4

- (1) Einkünfte des Vereins sind die Jahresbeiträge der Mitglieder, freiwillige Zuwendungen in Form von Spenden und Erträge des Vereinsvermögens.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

III. Organe des Vereins

§ 5

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht zur Zuständigkeit des Vorstands gehören.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alle zwei Jahre stattfinden.

 Der*Die Erstvorsitzende lädt dazu mindestens einen Monat vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt durch das Hochschulmagazin KLARTEXT. Es kann aber auch in schriftlicher Form oder digital per E-Mail eingeladen werden. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - 1. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - 2. die Entlastung des Vorstands
 - 3. die Wahl des Vorstands (mit Ausnahme der Mitglieder nach § 7 Abs. 1 Ziff. 7, 8 und 9)
 - 4. die Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - 5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von dem*der Erstvorsitzenden einberufen werden, wenn es von drei Vorstandsmitgliedern oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird. Die Einladung hat mindestens einen Monat vorher zu erfolgen. Die Einladung erfolgt durch das Hochschulmagazin KLARTEXT. Es kann aber auch in schriftlicher Form oder digital per E-Mail eingeladen werden.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist von dem*r Schriftführer*in eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm*ihr und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

IV. Geschäftsführung

§ 7

- (1) Der Vorstand wird für **zwei Jahre** gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Ihm gehören an: Die Mitglieder des Vorstands sind:
 - 1. der*die Erstvorsitzende
 - 2. der*die Zweitvorsitzende
 - 3. der*die Schriftführer*in
 - 4. der*die Schatzmeister*in
 - 5. ein*e weitere*r Beisitzer*in
 - 6. je eine dozierende Person aus beiden Fakultäten: 1 Professorin/Professor aus der Fakultät "Rechts- und Kommunalwissenschaften" und 1 Professorin/Professor aus der Fakultät "Wirtschafts-, Informations- und Sozialwissenschaften"
 - 7. der*die Rektor*in der Hochschule
 - 8. der*die Erstvorsitzende des AStA (Allgemeiner Studierendenausschuss)
 - 9. der*die Vertreterin der SSV (Studierendenselbstverwaltung)

Die Mitglieder nach Ziff. 7, 8 und 9 gehören dem Vorstand kraft Amtes an.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beschließt über die Verwendung der Mittel des Vereins.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich abzufassen und von der jeweiligen Sitzungsleitung und von dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem*der Erstvorsitzenden und einer weiteren Person der in Abs. 1 Nr. 2-6 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

V. Satzungsänderungen

§ 8

Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Änderungsantrag wörtlich mitzuteilen. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

VI. Vereinsauflösung

§ 9

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Auflösung hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (2) Nach der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Land Baden-Württemberg zu, das es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl zu verwenden hat.

Kehl, den

Der*Die Erstvorsitzende